

## Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2020 folgende

### Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung

beschlossen:

#### Art. 1

In § 4 Elternbeitrag der Kindergartenordnung wird Absatz 1 wie folgt geändert werden:

(1) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde zur teilweisen Deckung der Betriebskosten festgesetzt. Er beträgt für jeden angefangenen Monat für das Kindergartenjahr

a) für den Besuch in einer Regelgruppe (RG)

	Kiga-Jahr 2019 / 2020	Kiga-Jahr 2020 / 2021
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	128,00 €	<b>130,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren**	98,00 €	<b>100,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren **	65,00 €	<b>67,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren**	22,00 €	<b>22,00 €</b>

b) für den Besuch in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

	Kiga-Jahr 2019 / 2020	Kiga-Jahr 2020 / 2021
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	150,00 €	<b>152,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren**	115,00 €	<b>117,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren **	76,00 €	<b>78,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren**	26,00 €	<b>26,00 €</b>

c) für den Besuch in einer Halbtagesgruppe (HT)

	Kiga-Jahr 2019 / 2020	Kiga-Jahr 2020 / 2021
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	120,00 €	<b>122,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren**	92,00 €	<b>94,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren **	61,00 €	<b>63,00 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren**	21,00 €	<b>21,00 €</b>

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wurde der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Für den Kindergarten Saig wird der monatliche Elternbeitrag für 12 Monate erhoben.

Für die Kindergärten in Lenzkirch und Kappel wird der monatliche Elternbeitrag für 11 Monate erhoben. Für den Monat, der in den Sommerferien liegt, wird kein Elternbeitrag erhoben.

d) für den Besuch in einer Ganztagesgruppe

	ab dem 01.09.2019		
bei einer Nutzung von:	5 Tagen / Woche	3 Tagen / Woche	2 Tagen / Woche
		die restlichen 2 Tage VÖ	die restlichen 3 Tage VÖ
das 1. Kind	245,00 €	221,00 €	195,00 €
das 2. Kind	122,50 €	110,50 €	97,50 €
jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	ab dem 01.09.2020		
das 1. Kind	<b>250,00 €</b>	<b>225,00 €</b>	<b>199,00 €</b>
das 2. Kind	<b>125,00 €</b>	<b>112,50 €</b>	<b>99,50 €</b>
jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	ab dem 01.09.2019		
bei einer Nutzung von:	5 Tagen / Woche	3 Tagen / Woche	2 Tagen / Woche
		die restlichen 2 Tage HT	die restlichen 3 Tage HT
das 1. Kind	245,00 €	199,00 €	172,00 €

das 2. Kind	122,50 €	99,50 €	86,00 €
jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>ab dem 01.09.2020</b>			
das 1. Kind	<b>250,00 €</b>	<b>203,00 €</b>	<b>175,00 €</b>
das 2. Kind	<b>125,00 €</b>	<b>101,50 €</b>	<b>87,50 €</b>
jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

sofern diese gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Da täglich nicht mehr als **20** GT-Plätze (seit der neuen Betriebserlaubnis) zur Verfügung stehen, entscheidet die Kindergartenleiterin über die Belegung bei den Sharing-Plätzen.

Bei der Vergabe von GT-Plätzen wird vorrangig die längste Nutzungsdauer berücksichtigt.

Bei Geschwisterkindern mit unterschiedlichen Betreuungsformen halbiert sich jeweils der niedrigere Elternbeitrag.

Für Gastkinder wird in der VÖ-Gruppe ein Betrag von **13,00** Euro je Tag, in der Ganztagesgruppe von **21,00** Euro pro Tag und für die HT-Gruppe **11,00** Euro erhoben (gilt für alle Varianten).

## **Art. 2**

§ 11 Inkrafttreten der Kindergartenordnung erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Lenzkirch, den 31.07.2020

Andreas Graf, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 34 am 20.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 25.08.2020.

Lenzkirch, den 25.08.2020

Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter